

20. Dezember 1972: Beschluss des Politbüros des ZK der KPdSU Über Eingaben an die BRD und die drei Westmächte zur Frage Westberlin*

1. Der Entwurf der Weisungen an den sowjetischen Botschafter in der BRD ist zu bestätigen (Anlage 1).

2. Der Entwurf der Note der sowjetischen Regierung an die Regierungen der USA, Englands und Frankreichs ist zu bestätigen (Anlage 2).¹ Dem Außenministerium der UdSSR ist der Auftrag zu erteilen, die Note an die Botschafter der drei Westmächte in Moskau zu übergeben.

3. Der Entwurf der Weisungen an den sowjetischen Botschafter in der DDR ist zu bestätigen (Anlage 3).

4. Dem Außenministerium der UdSSR ist der Auftrag zu erteilen, die Botschafter der Warschauer-Pakt-Staaten in Moskau über jene Schritte zu informieren, die im Zusammenhang mit der Absicht der Regierung der BRD, die Gesetze über die Ratifizierung des Grundlagenvertrages sowie über den Beitritt der BRD zur UN-Charta auf das „Land Berlin“ zu erweitern, unternommen wurden.

Anlage 1**

Geheim

An den sowjetischen Botschafter

Bonn

In Kopie: An die sowjetischen Botschafter in Berlin, Washington, Paris, London

2388.² Suchen Sie den Außenminister der BRD oder eine ihn vertretende Person auf und teilen Sie ihm Folgendes mit:

„Wie offiziell bekanntgegeben wurde, beabsichtigt die Regierung der BRD, dem Bundestag Entwürfe der Gesetze über den Beitritt der BRD zur UN-Charta und über die Zustimmung zum Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD zuzuleiten. Beide Gesetzesentwürfe enthalten eine Bestimmung über die Ausdehnung der genannten internationalen Verträge auf das „Land Berlin“.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass Westberlin nicht als „Land“ der BRD angesehen werden kann. Dies wurde unzweideutig im Viermächteabkommen vom 3. September 1971 festgelegt, in dem steht, dass die Westsektoren Berlins kein Bestandteil der BRD sind und auch zukünftig von ihr nicht regiert werden. Ausgehend davon ist eine Anwendung jeglicher internationalen Verpflichtungen der BRD auf Westberlin als „Land Berlin“ rechtswidrig. Eine solche Anwendung widerspricht dem Sinn und Wortlaut des Viermächteabkommens, vor allem Punkt „B“ des § 2 der Anlage IV, der nach Beratungen der drei Westmächte mit der BRD und unter westdeutschem Einverständnis bezüglich der Ausdehnung internationaler Verträge und Abkommen der BRD auf die Westsektoren beschlossen wurde.

Entsprechend dem Dargelegten erachtet es die sowjetische Seite für notwendig, die Regierung der BRD davon in Kenntnis zu setzen, dass sie die Klausel über die Ausdehnung der genannten Verträge auf das „Land Berlin“ als rechtswidrig und nicht rechtswirksam ansehen wird, [und zwar] mit allen sich daraus ergebenden Folgen, darunter auch für die Interessenvertretung der Westsektoren Berlins in der UNO.

* RGANI, F. 3, op. 72, d. 539, S. 194. – Beschlüsse des Politbüros des ZK der KPdSU vom 19.-29. Dezember 1972. Punkt 15.

¹ Die Note vom 21. Dezember 1972 ist abgedruckt in: Dokumente zur Berlin-Frage 1967-1986, S. 406.

** RGANI, F. 3, op. 72, d. 539, S. 243f. – Zu Punkt 15 des Prot. Nr. 72.

² Bei den Zahlen handelt es sich vermutlich um eine Nummerierung der Chiffretelegramme an die sowjetischen Botschafter im Ausland.

Die sowjetische Seite macht die Regierung der BRD darauf aufmerksam, dass die Ausdehnung des Grundlagenvertrages auf die Westsektoren Berlins, wenn es um den Vertrag als solchen geht, unrechtmäßig wäre, da eine ganze Reihe von Bestimmungen dieses Vertrages Fragen der Sicherheit und des Status betreffen. Das ist im Viermächteabkommen klar fixiert.

Unser Standpunkt zu den genannten Fragen wurde den USA, England und Frankreich als Unterzeichner des Viermächteabkommens zur Kenntnis gebracht.“

Teilen Sie Ihrem Gesprächspartner des Weiteren mit, dass es im Interesse der BRD und auch Westberlins liegt, unerwünschte Komplikationen zu vermeiden, die entstehen würden, wenn die Regierung der BRD nicht die erforderlichen Korrekturen in ihre gegenwärtige Position einbringt. Die Möglichkeit, dies nicht so weit zu treiben, ist gegeben.

Es ist unumgänglich, sich strikt an das Viermächteabkommen zu halten, mit dem die Grundlage für ein gegenseitiges Einvernehmen in der Frage Westberlin geschaffen wurde.

Wir hoffen, dass die Regierung der BRD unserem Aufruf die erforderliche Aufmerksamkeit zukommen lässt und praktische Schlussfolgerungen daraus zieht.

Die Umsetzung ist telegraphisch zu bestätigen.

Anlage 3*

Geheim

An den sowjetischen Botschafter
Berlin

In Kopie: An die sowjetischen Botschafter in Bonn, Washington, Paris, London

Suchen Sie Gen. Winzer auf und unterrichten Sie ihn über die Texte der Eingabe an die Regierung der BRD und der Noten der sowjetischen Regierung an die drei Westmächte im Zusammenhang mit der Absicht der BRD, die Gesetze über die Ratifizierung des Grundlagenvertrages und über den Beitritt der BRD zur UN-Charta auf das „Land Berlin“ anzuwenden (diese werden in gesonderten Telegrammen übermittelt).

Bringen Sie die Hoffnung zum Ausdruck, dass seitens der DDR die entsprechenden Schritte betreffend den Vertrag zwischen der DDR und der BRD unternommen werden, um dieser rechtswidrigen Aktion der Regierung der BRD, die auf die Untergrabung der grundlegenden Bestimmung des Viermächteabkommens über die Nichtzugehörigkeit Westberlins zur BRD abzielt, entgegenzuwirken.

Die Umsetzung ist telegraphisch zu bestätigen.

* RGANI, F. 3, op. 72, d. 539, S. 247. – Zu Punkt 15 des Prot. Nr. 72.